

Landgericht Darmstadt

712800
Verkündet am: 07.04.2010

Geschäfts-Nr.: 25 S 290/09
3 C 681/09(07) Amtsgericht Lampertheim
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

ohne
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Zur Geschäftsstelle gelangt am 8. April 2010
Geth

gegen

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt

durch **den Vizepräsidenten des Landgerichts Blaeschke**
die Richterin am Landgericht Thoma
die Richterin am Landgericht Duttiné

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Lampertheim vom 27.11.2009 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu Tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert der Berufungsinstanz: 1.324,80 €

))

GRÜNDE:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird gemäß § 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO Bezug genommen.

Die Parteien streiten um die Einstandspflicht der Beklagten, einer Reiserücktrittsversicherung.

Der Kläger buchte im Dezember 2008 – zu diesem Zeitpunkt war er noch bei der zwischenzeitlich insolventen Firma [REDACTED] in Mannheim beschäftigt – eine Reise für sich und seine Familie zu einem Gesamtpreis von 3.004,-- €, die im Zeitraum vom 13.04. bis 20.04.2009 stattfinden sollte. Zugleich schloss er bei der Beklagten eine Reiserücktrittskostenversicherung (Bl. 5 d.A.) ab. Die Versicherungsbedingungen (Bl. 20 d.A.) hierzu sahen in § 1 Nr. 2 a) einen Versicherungsschutz für versicherte Personen mit folgendem Inhalt vor: Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.

Mit Schreiben vom 25.03.2009 (Bl. 26 f. d.A.) teilte der jetzige Insolvenzverwalter dem Kläger mit, dass das Insolvenzverfahren am 01.04.2009 eröffnet werden solle, was schließlich durch das zuständige Amtsgericht in Mannheim auch geschah.

Der Kläger stornierte die gebuchte Reise am 30.03.2009. Dafür stellte ihm der Reiseveranstalter Stornokosten in Höhe von 55 % des Reisepreises, d.h. über einen Betrag von 1.656,-- €, in Rechnung.

Die schriftliche Kündigung (Bl. 33 f. d.A.) des Arbeitsverhältnisses durch den Insolvenzverwalter erfolgte am 23.04.2009 zum 31.07.2009.

Der Kläger begehrt nunmehr von der Beklagten Zahlung der Stornokosten, abzüglich eines Selbstbehalts von 20 %, d.h. in Höhe von 1.324,80 €.

Er macht geltend, dass der Versicherungsfall eingetreten sei. Bereits in der Betriebsversammlung vom 24.03.2009 sei allen Angestellten mündlich gekündigt worden. Auch wenn dies letztlich keine wirksame Kündigung darstelle, so habe doch bereits zu diesem Zeitpunkt der Verlust des Arbeitsplatzes festgestanden. Eine andere Auslegung der Versicherungsbedingungen etwa dahingehend, dass der Verlust des Arbeitsplatzes schon endgültig, also gegebenenfalls nach Abschluss eines Kündigungsschutzprozesses eingetreten sein müsse, stelle eine grobe Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar, was gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB verstoße.

Die Beklagte vertritt die Meinung, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten sei. Sie müsse nur für die Kosten einstehen, wenn das versicherte Ereignis Anlass zur Stornierung der Reise sei. Dies sei hier indes nicht der Fall gewesen, da die wirksame Kündigung erst zu einem Zeitpunkt erklärt worden sei, als die Reise bereits abgeschlossen gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt der Stornierung der Reise durch den Kläger, also am 30.03.2009, habe lediglich das Insolvenzverfahren des Arbeitgebers des Klägers im Raum gestanden, allerdings noch keine wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Dabei seien die Versicherungsbedingungen auch eindeutig. Jeder Arbeitnehmer wisse, dass ein Verlust des Arbeitsplatzes erst nach einer schriftlichen Kündigung eintrete, nicht aber schon bei einer wie auch immer gearteten Ankündigung einer möglichen Kündigung.

Das Amtsgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 a) der Versicherungsbedingungen erfüllt seien.

Dabei sei der Beklagten zwar zuzustimmen, dass eine wirksame Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nur durch eine schriftliche Kündigung erfolge, was hier durch die Kündigung des Insolvenzverwalters vom 23.04.2009 geschehen sei.

Allerdings sei die vorgenannte Versicherungsbedingung so auszulegen, dass der Verlust eines Arbeitsplatzes auch schon eher gegeben sein könne, nämlich wenn ihn ein Arbeitnehmer subjektiv schon früher feststellen könne. Dies sei hier jedenfalls schon mit dem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 25.03.2009 (Bl. 26 f. d.A.) der

Fall gewesen, weil der Kläger bereits hiernach von dem Verlust seines Arbeitsplatzes habe ausgehen können. Mit dem Eingang dieses Schreibens sei dem Kläger klar gewesen, dass er seine Ausgaben in Zukunft so weit als möglich werde beschränken müssen, da ihm dann jedenfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit die Arbeitslosigkeit bevorstanden habe.

Eine andere Auslegung der allgemeinen Vertragsbedingungen verstoße gegen die Regelung des § 307 Abs. 1 BGB, weil von einem juristischen Laien keine feinsinnige Unterscheidung dahingehend getroffen werden könne, ob der Verlust seines Arbeitsplatzes juristisch geklärt worden sei oder anderweitig feststehe.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Hierzu führt sie im Wesentlichen folgendes aus:

- Der von dem Amtsgericht angenommene Fall der allgemeinen Versicherungsbedingungen des § 1 Nr. 1 a) liege hier schon deshalb nicht vor, weil es nicht um den Fall einer unerwartet schweren Erkrankung gehe.
- Aber auch die hier in Betracht kommende Variante des § 1 Ziff. 2 a) der allgemeinen Versicherungsbedingungen sei nicht erfüllt.

Selbst wenn man auf die subjektive Feststellung eines Arbeitnehmers abstellen wolle, was im Übrigen nicht haltbar sei, sei der Versicherungsfall gleichwohl nicht eingetreten. Denn nach dem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 25.03.2009 habe man gerade nicht von einem Arbeitsplatzverlust ausgehen können, nach dem eine Fortführung des Unternehmens angestrebt worden sei.

- Auch lasse die Versicherungsbedingung des § 1 Ziff. 2 a) keine Zweifel zu. Vielmehr seien deren Tatbestandsvoraussetzungen eindeutig. Danach sei der Verlust des Arbeitsplatzes infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und anschließende bei der Bundesagentur gemeldete Arbeitslosigkeit erforderlich.

Dass das versicherte Ereignis vor Stornierung gegeben sein müsse, folge aus der notwendigen Kausalität. Es komme daher auf den Zeitpunkt zum 30.03.2009, dem Stornierungszeitpunkt, an. Zu diesem Zeitpunkt habe aber noch gar keine schriftliche Kündigung vorgelegen. Diese sei erst durch das Schreiben vom 23.04.2009 zum 31.07.2009 ausgesprochen worden.

Ebenso fehle es an dem Erfordernis der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Arbeitslosigkeit.

- Es gebe hier deshalb keine unterschiedlichen Interpretationsspielräume für die in Rede stehende Klausel.
- Auch für eine analoge Anwendung der betreffenden Versicherungsbedingung sei kein Raum, was schon für die Frage der Abmeldung eines Gewerbes, den Wegfall einer beruflichen Weiterbildung oder eine vom Arbeitgeber verhängte Urlaubssperre entschieden worden sei.
- Zudem müsse sich ein Arbeitnehmer im Falle einer ausgesprochenen schriftlichen Kündigung sogleich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Ob sich ein Kündigungsschutzverfahren anschließe, sei dabei nicht von Belang.
- Bei der von der Klägerseite favorisierten Auslegung der Vorschrift des § 1 Ziff. 2 a) handele es sich schließlich nicht um eine klarere Regelung, könne doch z.B. für einen bei der [REDACTED] tätigen Mitarbeiter niemand die Frage beantworten, ob der Verlust seines Arbeitsplatzes absehbar sei oder nicht.

Der Kläger verteidigt die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen mit folgender Begründung:

- Es sei für die Auslegung der Klausel auf den Empfängerhorizont des durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen.
- Die Regelung des § 1 Ziff. 2 a) der allgemeinen Versicherungsbedingungen sei lückenhaft und damit auslegungsbedürftig.
- Folge man der Ansicht der Beklagten, so bestünde ausnahmslos für alle Kündigungen, denen sich ein arbeitsgerichtliches Kündigungsschutzverfahren anschließe, kein Versicherungsschutz, da in all diesen Fällen vor Abschluss des Verfahrens noch keine bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitslosigkeit bestehe und der Kündigungsschutz in diesen Fällen praktisch ins Leere laufe. Gleichzeitig fordere die Beklagte in § 6 Nr. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch eine unverzügliche Stornierung der Reise, da die Kosten hierfür mit längerem Zuwarten höher lägen.
- Den Versicherungsbedingungen sei auch nicht zu entnehmen, dass das versicherte Ereignis vor der Stornierung der Reise eingetreten sein müsse. Gerade bei Kündigungen sei es oftmals so, dass diese zuvor angekündigt würden. Für

diesen Fall bestünde dann regelmäßig kein Versicherungsschutz. Ein Versicherungsnehmer hätte sich entgegen der Vorschrift des § 6 Ziff. 1 zu verhalten und erst den Zugang der Kündigung abzuwarten, wenn auch die Stornierungskosten dann höher lägen.

- Es handele sich bei der Ansicht des Vorgerichts nicht um eine Ausweitung des versicherten Bereichs, sondern lediglich um eine Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Lasten des Verwenders, da er für die Unklarheiten verantwortlich sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Übernahme der Stornierungskosten, weil der Versicherungsfall gemäß § 1 Ziff. 2 a) S. 1 der allgemeinen Vertragsbedingungen (VB-RS 2008 (UR)) nicht eingetreten ist.

Hiernach ist Voraussetzung für eine Einstandspflicht der Beklagten der Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Diese Regelung ist nicht mehrdeutig und deshalb nicht verschiedenen Auslegungsansätzen zugänglich.

Vielmehr bedeutet sie, dass zunächst eine ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses, für deren Wirksamkeit die Schriftform nötig ist, was klar auf der Hand liegt, ursächlich für die Stornierung des Reisevertrags sein muss. Nur so ist das Erfordernis der Kausalität erfüllt. Einer entsprechenden Regelung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie dies die Klägerseite gefordert hat, bedarf es demzufolge nicht.

Danach fehlt es hier aber schon an dem Vorliegen einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum Zeitpunkt der Stornierung des Reisevertrags. Storniert worden ist der streitgegenständliche Reisevertrag bereits zum 30.03.2009. Geplanter

Reisetermin war vom 13.04.2009 bis zum 20.04.2009. Die schriftliche Kündigung datiert indes erst vom 23.04.2009, also mit einem Datum, an dem die gebuchte Reise bereits beendet gewesen wäre und kein Versicherungsschutz mehr bestand.

Nichts anderes ergibt sich aus der Behauptung des Klägers zu einer Mitteilung der bevorstehenden Kündigung im Rahmen der Betriebsversammlung am 24.03.2009, da es sich hierbei lediglich um die Ankündigung einer noch auszusprechenden Kündigung handeln würde.

Eine etwaige Mehrdeutigkeit der vorstehenden Regelung folgt auch nicht daraus, dass nicht explizit geregelt ist, ob die Wirkungen der Kündigung bereits endgültig feststehen müssen bzw. der Ausgang eines etwaigen Kündigungsschutzverfahrens abzuwarten ist. Vielmehr liegt es klar auf der Hand, dass es hierauf nicht ankommt, denn eine solche Einschränkung des Wortlauts enthält die streitgegenständliche Regelung gerade nicht.

Schon mangels Mehrdeutigkeit der in Rede stehenden Regelung der allgemeinen Versicherungsbedingungen kommt die von dem Amtsgericht vorgenommene Auslegung nicht in Frage.

Aber selbst für den Fall einer solchen rechtsfehlerhaften Annahme einer Mehrdeutigkeit und der von dem Amtsgericht vorgenommenen Auslegung wäre ein Anspruch des Klägers nach Auffassung der Kammer nicht gegeben.

Dabei ist nämlich übersehen worden, dass sich aus dem für diese Frage entscheidenden Schreiben des Insolvenzverwalters an den Kläger vom 25.03.2009 (Bl. 26 f. d.A.) keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. eine unmittelbar bevorstehende Kündigung entnehmen lässt.

Zwar ist in diesem Schreiben die Rede von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers, allerdings findet sich darin die Ankündigung, für eine Weiterführung des Unternehmens durch einen Übernehmer kämpfen zu wollen, so dass sich hieraus nicht die Annahme herleiten lässt, dass unmittelbar keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers bevorgestanden hatte.

Zudem bestünden im Falle der von dem Amtsgericht angenommenen Auslegung Unsicherheiten, wann überhaupt davon auszugehen wäre, dass ein Arbeitgeber subjektiv den Verlust des Arbeitsplatzes feststellen kann bzw. muss, was sich hier schon

aus der dargelegten unzutreffenden Annahme des Erstgerichts ableiten lässt, eine solche Feststellung lasse sich dem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 25.03.2009 entnehmen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass für die Annahme des Amtsgerichts einer subjektiv feststellbaren Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Behauptung des Klägers sprechen könnte, dass den Arbeitnehmern bereits in der Betriebsversammlung am 24.03.2009 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt worden sei. Dies wäre allerdings schon nicht mit dem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 25.03.2009 in Einklang zu bringen, in dem noch von einer angestrebten Weiterführung des Unternehmens die Rede ist.

Zudem ist, wie bereits ausgeführt, für die Auslegung des Amtsgerichts bereits deshalb kein Raum, weil die Regelung des § 1 Ziff. 2 a) der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht mehrdeutig ist.

Entgegen dem Dafürhalten der Klägerseite läuft der nach § 1 Ziff. 2 a) zu gewährende Versicherungsschutz auch keinesfalls ins Leere. Insoweit hat die Beklagtenseite zutreffend angemerkt, dass es auf den Ausgang eines sich an eine Kündigung anschließenden Kündigungsschutzverfahrens nicht ankommt, weil sich ein Arbeitnehmer unabhängig hiervon in jedem Fall bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos zu melden hat.

Ebenso wenig steht die Regelung des § 1 Ziff. 2 a) in Widerspruch zu der in § 6 Ziff. 1 festgelegten Obliegenheit, frühzeitig nach Eintritt des Versicherungsfalls die Reise zu stornieren, nachdem es entscheidend auf den Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung ankommt und einem Arbeitnehmer danach sogleich die Stornierung der Reise möglich ist.

Nach alledem hat der Kläger keinen Anspruch auf Übernahme der Stornierungskosten durch die Beklagte, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Ziff. 10 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 3 ZPO, §§ 47 Abs. 1, 2 GKG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.


Blaeschke


Thoma


Duttiné